



# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I Rechtsbegehren</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>II Sachverhalt</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>1. Bundes- und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Biodiversität)</b> .....                  | <b>6</b>  |
| 1.1 Bundesrecht .....  | 8         |
| 1.2 Völkerrecht .....  | 10        |
| <b>III Ziele der Beschwerde</b> .....  | <b>12</b> |
| <b>IV Formelles</b> .....  | <b>14</b> |
| <b>2. Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesgerichts</b> .....   | <b>15</b> |
| 2.1 Bestimmungen der Bundesverfassung (BV) .....   | 15        |
| Sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit (Art. 29a, Art. 189, Art. 190, Art. 191 BV) .  | 15        |
| 2.2 Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetz (BGG).....   | 16        |
| Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 90 BGG) .....   | 16        |
| Zulässiges Anfechtungsobjekt (Art. 82, Art. 83, Art. 88 BGG) .....   | 17        |
| Zulässige Beschwerdegründe (Art. 95 und Art. 97 BGG) .....   | 17        |
| Beschwerdelegitimation (Art. 89 BGG) .....   | 18        |
| Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 42 BGG) .....  | 20        |
| Frist (Art. 44, Art. 45, Art. 48, Art. 100 BGG) .....  | 21        |
| Inhalt und Form (Art. 42 BGG) .....  | 22        |
| Partei- und Prozessfähigkeit .....   | 22        |
| Vertretung.....  | 23        |
| <b>V Materielles</b> .....   | <b>26</b> |
| <b>3. Materielle Begründung der einzelnen Rechtsbegehren</b> .....   | <b>26</b> |
| 3.1 Gutheissung der Beschwerde (Antrag 1).....   | 26        |
| 3.2 Rückweisung an die Vorinstanz, Überweisung an die zuständige Stelle, Gutheissung der Rechtsbegehren der Beschwerdeführer:innen (Antrag 2).....       | 28        |
| 3.3 Stimmrecht für minderjähriges Kind, Erlass von Massnahmen zum Schutz des Kindes, Feststellung der Rechtsverletzungen (Antrag 3) .....                | 30        |
| 3.4 Stimmrecht für Wildbienen, Erlass von Massnahmen zum Schutz vor Ausrottung, Feststellung der Rechtsverletzungen (Antrag 4) .....                     | 37        |
| 3.5 Gültigkeit des Wahlergebnisses der Biodiversitätsinitiative und Feststellung der Generationengerechtigkeit in Umweltangelegenheiten (Antrag 5) ..... | 40        |

|  |           |
|--|-----------|
| 3.6 Wiederholung der Abstimmung zur Biodiversitätsinitiative - Wahrung einer repräsentativen Demokratie unter Einbezug von Kindern und Wildbienen (Antrag 6) ..... | 43        |
| 3.7 Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung bzw. Urteilsberatung (Antrag 7) .....  | 44        |
| 3.8 Einbezug von Sachverständigen in Umweltangelegenheiten (Antrag 8).....   | 45        |
| 3.9 Unentgeltliche Rechtsbeistandung (Antrag 9) .....  | 46        |
| 3.10 Nichterhebung eines Kostenvorschusses, Ratenzahlungsoption, Unentgeltliche Rechtspflege (Antrag 10) .....   | 49        |
| 3.11 Wahrung der Verfahrensgrundrechte und Anonymisierung des Urteils (Antrag 11) .....  | 50        |
| <b>VI Fazit .....</b>  | <b>58</b> |
| <b>VII Beweismittelverzeichnis.....</b>  | <b>60</b> |

# I. Rechtsbegehren

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter  
Sehr geehrte Bundesgerichtsschreiberinnen und Bundesgerichtsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beschwerdeführer:innen stellen wir Ihnen folgende

## ANTRÄGE

1. Die vorliegende Beschwerde sei – unter besonderer Beachtung der verfassungsrechtlich verankerten Eigenrechte der Natur, der Würde der Kreatur und des übergeordneten Kindeswohls – gutzuheissen.

2. Das in der **UNO-Kinderrechtskonvention** verankerte und vom Kinderrechtsausschuss im «General comment No. 26 (2023) on children’s rights and the environment, with a special focus on climate change» in Ziff. 17 explizit anerkannte **Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt** sei im Urteil des Bundesgerichts anzuerkennen – wozu das Recht auf vielfältige Lebensräume, das Recht auf eine hohe Artenvielfalt, das Recht auf gesundes Klima, das Recht auf eine unbelastete Umwelt und das Recht auf Existenz der Natur und ihrer natürlichen Ressourcen gehört – und der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und an die Vorinstanz im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

**Eventualiter** sei das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im Urteil des Bundesgerichts anzuerkennen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und an die zuständigen Behörden zur Behandlung zu überweisen.

**Subeventualiter** sei das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im Urteil des Bundesgerichts anzuerkennen und die Rechtsbegehren in Ziffer 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der vorliegenden Beschwerdeschrift gutzuheissen.

3. Dem Kind – Beschwerdeführerin 1 – sei das Stimmrecht in Umweltangelegenheiten zur Wahrung ihrer Menschenwürde zuzusprechen und für die gerechte Verteilung der Generationenlast für die Bewältigung der Biodiversitätskrise zu sorgen.

**Eventualiter** seien umgehend wirkungsvolle Massnahmen zu ergreifen, um dem Verlust von Lebensraum, der Übernutzung von natürlichen Ressourcen, der Verschmutzung der Umwelt, dem Klimawandel und den invasiven gebietsfremden Arten bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes entgegenzuwirken.

**Subeventualiter** sei festzustellen, dass die bundes- und völkerrechtlich verankerten Rechte des Kindes auf besonderen Schutz der Unversehrtheit, auf Förderung der Entwicklung und auf freie Meinungsäusserung und Partizipation in Umweltangelegenheiten verletzt werden und damit die Menschenwürde missachtet.

4. Den Wildbienen – Beschwerdeführer:innen 2 bis 8 – sei das Stimmrecht in Umweltangelegenheiten zur Wahrung ihrer Würde als Kreatur und zum Schutz vor Ausrottung durch den Menschen zuzusprechen.

**Eventualiter** seien umgehend wirkungsvolle Massnahmen zu ergreifen, um die bedrohten Wildbienenarten vor Ausrottung zu schützen.

**Subeventualiter** sei festzustellen, dass die bundes- und völkerrechtlich verankerte dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in Bezug auf die Wildbienen mit den Familien der Seidenbienen (*Colletidae*), Sandbienen (*Andrenidae*), Furchen- und Schmalbienen (*Halictidae*), Sägehorn- und Hosenbienen (*Melittidae*), Blattschneider- und Mörtelbienen (*Megachilidae*) sowie Echten Bienen (*Apidae*) nicht erreicht wird und damit ihre Würde als Kreatur missachtet.

5. Das Wahlergebnis der Biodiversitätsinitiative sei für ungültig zu erklären. **Eventualiter** sei das Wahlergebnis für teilungültig zu erklären. **Subeventualiter** sei festzustellen, dass die Abweisung der Biodiversitätsinitiative eine unverhältnismässige Verteilung der Bürde für die ökologische Krise auf Kinder und künftige Generationen darstellt.
6. Die Abstimmung zur Biodiversitätsinitiative sei zur Wahrung einer repräsentativen Demokratie unter Einbezug von Kindern und Wildbienen zu wiederholen.
7. Es sei eine öffentliche Parteiverhandlung durchzuführen. **Eventualiter** sei eine öffentliche Urteilsberatung am Bundesgericht durchzuführen.
8. Vom Bundesgericht seien unabhängige Sachverständige in Umweltangelegenheiten zum Beschwerdeverfahren beizuziehen, welche zu folgenden Fragestellungen Auskunft geben können:
  - a) Sind die Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein sachlich und geben eine objektive und vollständige Sicht über den Zustand der Biodiversität in der Schweiz wieder? Sind die Folgen einer Annahme bzw. Nichtannahme der Biodiversitätsinitiative objektiv und vollständig wiedergegeben?
  - b) Sind die derzeitigen nationalen Bemühungen der Schweiz ausreichend, um dem Verlust der Biodiversität in der Schweiz entgegenzuwirken?
  - c) Sind die derzeitigen internationalen Bemühungen der Schweiz ausreichend, um dem sechsten grossen Massensterben auf der Erde entgegenzuwirken?
  - d) Welche Massnahmen sind notwendig, um den Verlust der biologischen Vielfalt in der Schweiz zu stoppen?
  - e) Welche Massnahmen sind notwendig, um den Verlust der biologischen Vielfalt auf der Erde zu stoppen?
  - f) Wann werden die Ökosysteme auf Grund des Verlustes der biologischen Vielfalt zusammenbrechen?
  - g) Wie viel Lebenszeit bleibt den Beschwerdeführer:innen bei einem Zusammenbruch der Ökosysteme?
9. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung sei vor der Durchführung der Parteiverhandlung bzw. dem Einreichen einer Replik mit einer Zwischenverfügung zu bewilligen.
10. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sei zu verzichten und den finanziellen Möglichkeiten der vom Aussterben bedrohten Wildbienen und des Menschenkinds bei der Begleichung der Verfahrenskosten gebührend Rechnung zu tragen. **Eventualiter** sei die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen. **Subeventualiter** sei auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.
11. Die Verfahrensgrundrechte der Beschwerdeführer:innen 2- 9 seien im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu wahren und die Personendaten des Kindes und der gesetzlichen Vertretung vor einer öffentlichen Publikation des Bundesgerichtsurteils zu anonymisieren.